

Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Bürgermeisterin
der Stadt Rheine
Bereich Schule
48427 Rheine

Einrichtung Orte des Gemeinsamen Lernens nach § 20 Abs. 5 SchulG

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Schuljahr 2014/15 konnte das Aufnahmeverfahren zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf dank Ihrer Mithilfe erfolgreich abgeschlossen werden. Allen Schülerinnen und Schülern konnte ein entsprechendes Schulangebot unterbreitet werden.

Nunmehr ist beabsichtigt, dauerhaft Orte des Gemeinsamen Lernens an den nachfolgenden Schulen in Ihrem Schulträgerbereich einzurichten:

- Sekundarschule Rheine - Stadt
- Sekundarschule am Hassenbrock

Hierbei handelt es sich ausschließlich um ein Angebot für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung). Es ist daher davon auszugehen, dass für die Aufnahme dieser Schülerinnen und Schüler keine baulich bedeutsamen investiven Maßnahmen erforderlich sind.

Zur Einrichtung der jeweiligen Schule des Gemeinsamen Lernens im Rahmen des § 20 Abs. 5 SchulG bitte ich um Ihre Zustimmung. Die Schulen sind daran gem. § 76 Nummer 8 SchulG zu beteiligen. Zur allgemeinen Information weise ich darauf hin, dass die Zustimmung nur aus den in § 20 Abs. 5 SchulG genannten Gründen verweigert werden kann. Wenn es aus Ihrer Sicht an den sächlichen Voraussetzungen dafür fehlen sollte, ist darzulegen, warum sie nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können.

Handwritten note: 101-11-0 20.08.14

15. August 2014
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
48.02.01.01

Auskunft erteilt:

Herr Sczigalla
Herr Kock

Durchwahl:
411-

Telefax: 411-4848

Raum: N 2056 / N 2055

E-Mail:

roger.sczigalla
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Bürgertelefon:
0251 411 - 4444

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADEDDE

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452



Ihre Antwort erbitte ich bis zum **12.09.2014**.

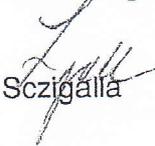
Seite 2 von 2

Sie können gem. § 20 Abs. 6 SchulG mit meiner Zustimmung allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Das Verfahren wird gesondert durchgeführt.

Hierzu erbitte ich Ihre Vorschläge bis zum **30.11.2014**.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

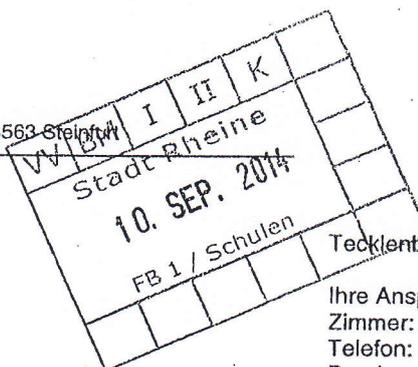

Sczigalla

Schulamt

für den Kreis Steinfurt



Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt



Bürgermeisterin
der Stadt Rheine
Klosterstraße 14
48431 Rheine

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Ihre Ansprechpartnerin: Monika Eggert
Zimmer: 453
Telefon: 02551/69-0
Durchwahl: 02551/69-2453
Telefax: 02551/6912453
E-Mail: monika.eggert@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen: 40.1
Datum: 04.09.2014

Einrichtung von Orten des Gemeinsamen Lernens gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dr. Kordfelder,

für das Schuljahr 2014/2015 konnte das Aufnahmeverfahren zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf erfolgreich abgeschlossen werden.

Schulen, die gemeinsamen Unterricht angeboten haben, werden jetzt als Schulen des Gemeinsamen Lernens bezeichnet.

Nunmehr ist beabsichtigt, dauerhaft Orte des Gemeinsamen Lernens an den nachfolgenden Schulen in Ihrem Schulträgerbereich auch formell nach dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz einzurichten:

- Michael-Grundschule
- Annette-Grundschule

Hierbei handelt es sich ausschließlich um ein Angebot für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und Soziale Entwicklung). Es ist daher davon auszugehen, dass für die Aufnahme dieser Schülerinnen und Schüler keine baulich bedeutsamen investiven Maßnahmen erforderlich sind.

Zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an der jeweiligen Schule bitte ich gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW (SchulG) um Ihre Zustimmung. Die jeweilige Schule ist von Ihnen gemäß § 76 Nr. 8 SchulG zu beteiligen. Zur allgemeinen Information möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Zustimmung nur aus den in § 20 Abs. 5 SchulG genannten Gründen verweigert werden kann. Wenn es aus Ihrer Sicht an den sächlichen Vorausset-

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 403 510 60
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM11BB

Steuernummer: 311 / 5873 / 0032 FA ST
USt-IdNr.: DE 124 375 892

zungen dafür fehlen sollte, ist dazulegen, warum sie nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können.

Das Verfahren zur Bestimmung von Schwerpunktschulen wird entsprechend § 20 Abs. 6 SchulG n.F. durch die Bezirksregierung Münster als obere Schulaufsichtsbehörde durchgeführt.

Ihre Antwort erbitte ich bis zum **02.10.2014**.

Freundliche Grüße



Eggert
Schulrätin